

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2023-02-17



1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Verträge und Rahmenverträge. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht im Einzelfall widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. ANGEBOT, ANGEBOTSUNTERLAGEN, VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Die Einreichung von Angeboten und die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist kostenlos. Für Besuche, Ausarbeitung, Planung und sonstige Vorleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.

2.2 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich erklären oder bestätigen. Als schriftlich gelten auch per Telefax, Datenfernübertragung oder auf sonstigem elektronischen Wege in Textform abgegebene Erklärungen.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb der dort genannten Frist oder mangels einer solchen innerhalb angemessener Frist schriftlich zu bestätigen.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellungen zu verwenden und uns nach Beendigung der vertraglichen Beziehung unaufgefordert zurückzugeben oder nach Abstimmung zu vernichten.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG

3.1 Die Zahlung erfolgt mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach ordnungsgemäß eingereichter prüfbarer Rechnung.

3.2 Haben wir ausnahmsweise Teillieferungen entgegengenommen, so beginnen die Zahlungsfristen für diese dennoch nicht vor vollständiger Lieferung zu laufen.

3.3 In allen Rechnungen des Lieferanten müssen stets der Anforderer und unsere Bestellnummer genannt werden. Sie müssen grundsätzlich auf das bestellende Unternehmen lauten und sind an die an die genannte Lieferadresse zu senden.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Zahlungen durch uns gelten nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit von Lieferungen oder Leistungen.

3.5 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in das Vermögen des Lieferanten beantragt, sind wir zur sofortigen Zahlungseinstellung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die vom Lieferanten bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen werden wir anteilig vergüten, sofern diese für uns verwertbar sind.

4. ABTRETUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Ist der Lieferant nur in der Lage, die bestellte Ware unter verlängertem Eigentumsvorbehalt zu liefern, gilt die Zustimmung in die Abtretung als erteilt.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2023-02-17



4.2 Wir widersprechen allen sonstigen Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen bzw. nicht durch Ziff. 4.1 erfasst sind. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Vorlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

5. FRISTEN, TERMINE

5.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der mangelfreien Lieferung an der in der Bestellung bezeichneten Anlieferadresse bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

5.2 Kann der Lieferant die Fristen oder Termine nicht einhalten, hat er uns hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Ansprüche und Rechte bleiben hierdurch unberührt.

5.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung. Nimmt der Lieferant sie ohne Zustimmung vor, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder uns hierdurch entstehende Lagerkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

5.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen und Leistungen geltend machen, ohne dass wir uns das Recht dazu bei der Annahme vorbehalten müssen.

6. GEFAHRTRAGUNG, VERSAND, VERPACKUNG

6.1 Der Versand hat fracht- und nebenkostenfrei auf Gefahr des Lieferanten an die von uns in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle zu erfolgen (CIP). Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme.

6.2 Der Versand hat im Übrigen unter genauer Beachtung der in der Bestellung genannten Versandvorschrift und unter Angabe unserer Bestelldaten auf den Versandpapieren zu erfolgen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung hat der Lieferant zu tragen.

6.3 Die Verpackung muss den gesetzlich geltenden Anforderungen entsprechen. Außerdem muss sie für einen sicheren Transport an die in der Bestellung genannte Anlieferadresse und für übliche Lagerung geeignet sein. Der Lieferant hat auf unser Verlangen die Transportverpackung und die Verpackung der Ware auf seine Kosten zurück zu nehmen, sofern er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7. MÄNGELUNTERSUCHUNG, RECHTE BEI MÄNGELN

7.1 Der Lieferant ist zur üblichen produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und Warenausgangskontrolle verpflichtet. Soweit mit ihm eine Qualitätsvereinbarung getroffen wurde, hat er die dort getroffenen Regelungen einzuhalten. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf eine stichprobenweise Überprüfung der Identität der Lieferung und Feststellung äußerlicher Schäden wie z.B. Transportschäden.

7.2 Offene Mängel zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Entdeckung an.

7.3 Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem geschuldeten Verwendungszweck, aktuellem Stand der Technik und allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den aktuellen Umweltschutzbestimmungen stehen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2023-02-17



7.4 Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Sofern wir Garantieansprüche haben, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Zeigt sich ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sowie die uns gesetzlich zustehenden Schadensersatzansprüche zu ersetzen.

7.5 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir vom Vertrag zurücktreten und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

7.6 In dringenden Fällen, bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden, haben wir das Recht, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Wir werden ihn von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Die Pflicht des Lieferanten zur Mängelbeseitigung besteht in solchen Fällen ungeachtet dessen fort.

7.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, sofern nicht vertraglich oder gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Verjährungsfristen für andere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8. AUSSERVERTRAGLICHE PRODUKTHAFTUNG

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind.

8.2 Unter denselben Voraussetzungen haftet der Lieferant auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, gegen entsprechende Risiken in angemessener Höhe eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die neben Sach- und Personenschäden auch Vermögensschäden in ausreichendem Umfang deckt. Der Lieferant weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nach.

9. SCHUTZRECHTE

9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Vertrieb seiner Lieferungen und Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns wegen Verletzung eines inländischen gewerblichen Schutzrechts gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung unserer Rechte. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

10. EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLUNGEN

10.1 Sobald wir dem Lieferer Teile beistellen, behalten wir uns an diesen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen (Vorbehaltsware). Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Teilen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 Werden von uns beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum und verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

10.3 Wird die vom Lieferanten gelieferte Ware von uns vermischt, verarbeitet, verbunden oder auf andere Weise zu einer neuen Sache umgeformt, so wird der Lieferant bei Vorliegen eines Eigentumsvorbehalts zu seinen Gunsten nicht Eigentümer oder Miteigentümer an der neuen Sache.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2023-02-17



11. GEHEIMHALTUNG, WERBUNG

11.1 Der Lieferant hat alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist ebenso verpflichtet, alle ihm, gleich ob während des Anfragestadiums oder anlässlich der Abwicklung von Verträgen, überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Er darf sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung überlassen und hat sie uns unverzüglich ohne Aufforderung zurückzugeben, wenn sie für die Ausführung von Verträgen nicht oder nicht mehr benötigt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten. Sie erlischt nur dann, wenn und soweit das in den Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen oder die Unterlagen öffentlich bekannt geworden sind.

11.2 Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben. Wir werden die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

12.1 Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist die von uns in der Bestellung genannte Empfangsstelle.

12.2 Gerichtsstand für Klagen aus dem Vertragsverhältnis ist das am Geschäftssitz der FES Fahrzeugentwicklung Sachsen GmbH zuständige Gericht. Wir können den Lieferanten nach unserer Wahl auch am Erfüllungsort oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.